

G e s e z s a m m l u n g

für das
Königreich Sachsen.

12.

22.) Verordnung der Landesregierung,

die Aufsicht auf die wegen ihrer Person Bevormundeten betreffend;

vom 9^{ten} Mai 1829.

Von GOTTES Gnaden, Anton, König von Sachsen u. c. u. c.

Liebe getreue. Obgleich aus der Vormundschaftsordnung vom 10^{ten} October 1782 und sonst hinlänglich bekannt ist, welchen nicht mehr in väterlicher Gewalt stehenden Individuen, nicht allein zu Verwaltung ihres Vermögens, sondern auch zugleich wegen ihrer Aufzucht, Beaufsichtigung und überhaupt wegen ihrer Person, Vormünder zu bestellen sind, so haben doch zeitlich manche Obrigkeiten in solchen Fällen, wo, in Ermangelung einigen Vermögens, deshalb eine Bevormundung nicht nöthig worden ist, solche, wie dennoch der Person halber nöthig gewesen wäre, amtswegen zu veranstalten unterlassen. Gleichwie nun hierunter den gesetzlichen Vorschriften, ohne dergleichen unbegründete Ausnahmen, durchgängig gebührend nachzugehen ist, also haben auch alle und jede, nicht blos zur Vermögensverwaltung, sondern zugleich, oder ausschließlich wegen der Person bestellte Vormünder die im §. 1. Kapit. XII. der Vormundschaftsordnung vorgeschriebenen Anzeigen, zugleich bei Ablegung der Jahresrechnung, oder, wo eine solche nicht vorkommt, besonders alljährlich einzureichen, oder mündlich